

**Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2010 gemäß § 80b Z.1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien samt Geschäftsplan beschlossen:**

1. *In § 18 wird folgender Abs.7 neu hinzugefügt:*

„(7) Bei Zuerkennung der Invaliditätsversorgung wegen dauernder oder vorübergehender Invalidität sind bereits gewährte Leistungen aus dem Titel der Krankenunterstützung gemäß § 27 Abs.2 lit.a) in Anrechnung zu bringen.“

2. *§ 42 Abs.5 lautet wie folgt:*

„(5) Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses steht dem Betroffenen das Recht auf Beschwerde an den Beschwerdeausschuß zu (§ 113 Abs.4 ÄG).“

3. *In § 44 Abs.2 wird im letzten Teil nach der Wortfolge „sind vom Vorsitzenden des in Betracht kommenden Ausschusses“ die Wortfolge „oder im Wege der Amtssignatur“ eingefügt.*

4. *In § 44 wird nach Abs.2 folgender Abs.2a neu hinzugefügt:*

„(2a) Ausfertigungen des Verwaltungsausschusses sowie des Beschwerdeausschusses, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch das jeweilige Organ genehmigt, von dem die Ausfertigung stammt (§ 230 Abs.7 ÄG).“

5. *In § 46 Abs.1 wird am Ende folgender Satz hinzugefügt:*

„Leistungen aus dem Titel der Invaliditätsversorgung sind ab dem Eintritt des Ereignisses der Berufsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall zu gewähren.“

6. *§ 49 Abs.2 lautet wie folgt:*

„(2) Die Leistungen sind 14mal im Kalenderjahr auszuzahlen. Die dreizehnte Leistung ist am 1. Juni, die vierzehnte am 1. Dezember eines jeden Jahres auszuzahlen. Besteht der Leistungsanspruch nicht für das gesamte Halbjahr, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.“

7. § 66 Abs.2 lautet wie folgt:

„(2) Die Pensionen werden gemeinsam mit den entsprechenden Versorgungsleistungen nach Abschnitt 4 der Satzung monatlich im Nachhinein, 14 x p.a. ausbezahlt. Die dreizehnte Zahlung erfolgt am 1. Juni, die vierzehnte Zahlung am 1. Dezember jeden Jahres. Besteht der Leistungsanspruch nicht für das gesamte Halbjahr, so ist die Sonderzahlung entsprechend zu aliquotieren.“

8. Nach § 89 wird folgender § 90 neu hinzugefügt:

„§ 90 - Inkrafttretensbestimmung zur 2. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2010

(1) Mit 1.Jänner 2010 treten die Bestimmungen der §§ 18 Abs.7 und 46 Abs.1 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 14. Dezember 2010 in Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2011 treten die Bestimmungen der §§ 42 Abs.5, 44 Abs.2, 44 Abs.2a, 49 Abs.2 und 66 Abs.2 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung vom 14. Dezember 2010 in Kraft.“